



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

11

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasyl- zentren: Finanzierung 2023

Antrag

Die Synode beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundesasylzentren für das Jahr 2023 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 470 000.

Bern, 16. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Hintergrund

Die Sommersynode der EKS hat im Juni 2022 den Bericht über die Seelsorge in Bundesasylzentren (BAZ) zur Kenntnis genommen und die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zugunsten der Seelsorgedienste in BAZ für die Legislatur 2023–2026 beschlossen. Zudem hat sie die Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich um CHF 50 000 von CHF 420 000 auf CHF 470 000 erhöht sowie eine Anpassung des Verteilschlüssels (s. u.) vorgenommen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der Synode beantragt, die Verteilsumme für 2023 als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung EKS § 39 zu genehmigen¹. Mit den Beiträgen in den Lastenausgleich werden die Seelsorgedienste jener Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein BAZ befindet und die bei der EKS eine finanzielle Unterstützung beantragt haben, solidarisch teilfinanziert. Die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich werden mittels Ratsbeschluss im Frühjahr 2023 verteilt. Die Verteilung der Mittel erfolgt wie bisher auf Grundlage der drei Kriterien: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste. Gemäss Synodebeschluss vom Juni 2022 wird das Kriterium der Zentrumsbelegung bei der Verteilung neu etwas weniger stark und jenes der Finanzkraft und der Eigenleistung der Standortkirchen hingegen etwas stärker gewichtet als bisher.

Begründung

Zu den Unterbringungsstrukturen des Bundes: Wer in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, verbringt die gesamte oder zumindest einen Grossteil der Zeit des Asylverfahrens in einem sogenannten Bundesasylzentrum (BAZ), also innerhalb der Unterbringungsstrukturen des Bundes. Der Bund stellt derzeit bis zu 9000 Plätze für die Unterbringung geflüchteter Personen bereit. Die Regelstruktur des SEM kennt drei Arten von Zentren: In den Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) werden die Asylgesuche eingereicht und geprüft. Meist erfolgt auch der Asylentscheid während der Aufenthaltsdauer in diesen Zentren. Asylsuchende deren Gesuch zusätzliche Abklärungen erforderlich machen und in das sogenannte erweiterte Verfahren eingeteilt werden, können an die Kantone überwiesen werden. In einem BAZmV befinden sich neben den Unterbringungsplätzen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auch die Arbeitsplätze der Befragerinnen und Befrager des SEM, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und des Rechtsschutzes. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) sind überwiegend Personen untergebracht, deren Asylgesuch unter das Dublin-Abkommen fällt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Personen, bei denen die Wegweisung in Folge eines abgelehnten Asylgesuchs innerhalb von 140 Tagen nicht vollzogen werden kann, werden in kantonale Asylzentren transferiert. In den besonderen Zentren (BesoZ) werden Asylsuchende betreut, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Das einzige solche Zentrum wird derzeit in Les Verrières (NE) betrieben.

Bereits in Folge der Covid-19-Pandemie und in deutlich grösserem Umfang seit Beginn des Kriegs in der Ukraine Ende Februar 2022 hat der Bund neben den 22 ständigen BAZ der Regelstruktur in temporärer Absicht eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Unterkünfte in Betrieb genommen. Schutzsuchende aus der Ukraine halten sich grundsätzlich nur für die

¹ Vgl. «Zielsummen und weitere Beträge» auf Seite 25 im Voranschlag 2023.

Dauer ihrer Registrierung in den Strukturen des Bundes auf, bevor sie entweder privat oder in den Zentren der Kantone untergebracht werden. Dies weil Angehörige dieser Personengruppe in den allermeisten Fällen Anspruch auf vorübergehenden Schutz bzw. den Schutzstatus «S» haben und somit kein reguläres Asylverfahren durchlaufen müssen. Mit der Registrierung und dem Erhalt des Schutzstatus «S» geht die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung vom Bund an die Kantone über.

Über die Seelsorge in Bundesasylzentren: In allen sechs Asylregionen der Schweiz und bei nahezu allen Bundesasylzentren sowie den Transitregionen der Flughäfen Genf und Zürich sind insgesamt 20 evangelisch-reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Sie sind in ökumenischen und teilweise interreligiösen Seelsorgeteams organisiert. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten sie den Asylsuchenden ein offenes Ohr, widmen ihnen Zeit und schenken gerade auch den seelischen Bedürfnissen Aufmerksamkeit. Sie begleiten in Lebens- und Glaubensfragen und tragen dazu bei, dass Asylsuchende in äusserst belastenden und ungewissen Lebenssituationen ein wenig Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung für ihren Dienst am Menschen erfahren die Seelsorgenden nicht nur von den Asylsuchenden selber, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der Zentren – seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften – übernehmen die Seelsorgenden zudem eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer. Eine solche Begleitungs- und Unterstützungsarbeit in und um die Bundesasylzentren kann letztlich nur von einer Seelsorge geleistet werden, der die hierfür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Teilfinanzierung der Seelsorge in Bundesasylzentren über die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für die qualitative Breite dieses Engagements der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz weiterhin unverzichtbar. Die Erhöhung der Beiträge um CHF 50 000 in den solidarischen Lastenausgleich wird es ermöglichen, die Seelsorge in jenen Regionen mit weniger finanzkräftigen, jedoch stark engagierten Standortkirchen für die Arbeit in den BAZ punktuell zu stärken. Dies kann etwa im Sinne einer bedarfsweisen Aufstockung von Stellenprozenten, ihrer langfristigen Sicherung oder eines verstärkten Engagements im Umfeld der BAZ erfolgen. Bei letzterem ist beispielsweise an den Betrieb von Asylcafés in der Umgebung der BAZ, an Unterstützungsangebote wie Sprach- und Integrationskurse, Mittagstische für Kinder, Fahrdienste für den Gottesdienstbesuch oder die Organisation kostenfreier Kleiderabgabe zu denken.

Die Beiträge aus dem Lastenausgleich beziehen sich auf die längerfristigen Bedürfnisse für die Seelsorgearbeit auf Bundesebene. Die oben erwähnten Zusatzunterkünfte des Bundes – insbesondere für die kurzfristige Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine – können aufgrund ihrer aktuell vorgesehenen, temporären Betriebsdauer für die strategische Ausrichtung der Seelsorge in BAZ derzeit nicht berücksichtigt werden.